

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV);

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Schweinfurt aufgrund erhöhter Infektionszahlen

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung sowie in Verbindung mit § 24 Satz 2 Nrn. 1 und 8 und § 27 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.10.2020, folgende

Allgemeinverfügung:

1. In der Keßlergasse ist werktäglich in der Zeit von 10 bis 18 Uhr eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV ist anzuwenden.
2. Der Konsum von Alkohol ist täglich von 21 bis 6 Uhr auf dem Roßmarkt, auf dem Georg-Wichtermann-Platz sowie im Châteaudun-Park untersagt.
3. Der Besuch von Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 der 7. BayIfSMV ist im gesamten Gebiet der Stadt Schweinfurt auf täglich eine Person aus dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV genannten Personenkreis, bei Minderjährigen auch von den Eltern oder Sorgeberechtigten gemeinsam, während einer von der Einrichtung jeweils fest vorzugebenden Besuchszeit beschränkt. § 9 Abs. 2 der 7. BayIfSMV bleibt unberührt.
4. In allen Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und in Heilpädagogischen Tagesstätten im Gebiet der Stadt Schweinfurt sind feste Gruppen zu bilden, offene oder teiloffene Konzepte sind untersagt. Alle Beschäftigten haben in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV ist anzuwenden.
5. In Horten und Mittagsbetreuungen haben die Beschäftigten und die betreuten Kinder eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV ist anzuwenden.
6. Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 26 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV sind im gesamten Gebiet der Stadt Schweinfurt Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden (ausgenommen private Feiern nach § 25 Satz 2 Nr. 3 der 7. BayIfSMV) und nicht öffentliche Versammlungen nur bis zu maximal 25 Teilnehmern in geschlossenen Räumen (anstatt wie bisher 100 Teilnehmern) oder bis zu maximal 50 Teilnehmern unter freiem Himmel (anstatt wie bisher 200 Teilnehmern) gestattet, wenn der Veranstalter ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der Stadt Schweinfurt vorlegen kann. § 5 Abs. 1 der 7. BayIfSMV bleibt unberührt.
7. Bei Sportveranstaltungen dürfen abweichend von § 26 Satz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 10 der 7. BayIfSMV keine Zuschauer zugelassen werden.

8. Abweichend von § 10 Abs. 1 Nr. 1 der 7. BayIfSMV wird die Größe von Trainingsgruppen für alle Bereiche des Amateur- und Freizeitsports auf maximal 10 Personen in geschlossenen Räumen oder maximal 20 Personen unter freiem Himmel begrenzt.
9. Im Übrigen gelten die Regelungen der 7. BayIfSMV, insbesondere die Regelungen der §§ 24 bis 26 der 7. BayIfSMV, die Einschränkungen für kreisfreie Städte und Landkreise bei Überschreiten einer 7-Tages-Inzidenz von 35, 50 bzw. 100 pro 100.000 Einwohnern vorsehen.
10. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
11. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1 a Nrn. 6 und 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
12. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 24.10.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 02.11.2020 außer Kraft.
13. Die Allgemeinverfügungen der Stadt Schweinfurt vom 17.10.2020 und vom 19.10.2020 in gleicher Angelegenheit werden aufgehoben.

Gründe:

I.

Laut Bekanntgabe des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege auf der Internetseite www.stmgp.bayern.de („Bayerische Corona-Ampel“) liegt die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) in der Stadt Schweinfurt über 100 pro 100.000 Einwohnern (Stand: 22.10.2020). Dieser Wert wurde in der Stadt Schweinfurt erstmalig am 20.10.2020 überschritten. Zuvor war die 7-Tage-Inzidenz von 50 pro 100.000 Einwohnern bereits seit dem 13.10.2020 kontinuierlich überschritten worden. Zuletzt betrug die 7-Tage-Inzidenz laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts 114,2 (Stand 23.10.2020, 00:00 Uhr).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer weltweit, in Deutschland, Bayern und auch im Bereich der Stadt Schweinfurt verbreitet. Im Stadtgebiet Schweinfurt sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, in der Vergangenheit mussten bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden.

II.

Die Stadt Schweinfurt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit der 7. Bay. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Bay. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf §§ 24 und 27 der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV). Danach können die Kreisverwaltungsbehörden über die Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung hinausgehende Regelungen treffen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. Sie legen die Plätze fest, auf denen ein Gebot zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sowie ein Verbot des Alkoholkonsums zum Tragen kommt.

Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 in der Stadt Schweinfurt müssen wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Die Überschreitung des Inzidenzwerts von 50 besteht bereits seit dem 13.10.2020. Trotz der bisher ergriffenen Maßnahmen ist dieser Wert seit dem 20.10.2020 auf über 100 angestiegen. Zuletzt betrug er laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts 114,2 (Stand 23.10.2020, 00:00 Uhr).

Um eine weitgehende Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens und eine dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadt Schweinfurt sicherzustellen, werden im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes zielgerichtete Maßnahmen getroffen.

Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes können die aktuellen Infektionen weiterhin nicht auf bestimmte Infektionsherde eingegrenzt werden, d.h. es besteht weiterhin die Gefahr der unkontrollierten Weiterverbreitung des Erregers, was zu einer dauerhaften Überschreitung des Schwellenwertes beiträgt. Eine Kontaktnachverfolgung kann bei einer weiteren unkontrollierten Verbreitung des Erregers kaum mehr gewährleistet werden.

Die unter Ziffern 1 bis 8 getroffenen Anordnungen stellen über die in den §§ 24 bis 26 der 7. BayIfSMV geltenden Regelungen bei Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 35, 50 bzw. 100 hinaus ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die Maßnahmen auch verhältnismäßig.

Zur Begründung im Einzelnen:

Durch die Einführung einer Maskenpflicht in der Keßlergasse ist eine Verringerung der Infektionsgefahr zu erwarten. Nach § 24 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf von der Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden stark frequentierten öffentlichen Plätzen. Bei der Keßlergasse handelt es sich um eine als Fußgängerbereich öffentlich gewidmete Straße, die beidseits geschlossen bebaut ist und durchgehend Ladengeschäfte beherbergt. Es besteht gerade zu den wesentlichen Öffnungszeiten der Ladengeschäfte und aufgrund der Verbindungsfunktion zwischen den zentralen Plätzen Markt und Georg-Wichtermann-Platz/Roßmarkt eine sehr hohe Passanten- und Kundenfrequenz. Durch die durchgehende, wenn auch wechselnd starke Enge der Straße, deren lichtetes Raumprofil an der schmalsten Stelle nur ca. 3,50m beträgt, können Passanten und Kunden einander nicht uneingeschränkt passieren. Durch in der Keßlergasse aufgestellte Verkaufsschütten, Kleiderstände und Werbeschilder wird der zur Verfügung stehende Raum weiter eingeschränkt. Bleiben Passanten stehen, etwa um Schaufensterauslagen oder die auf der Straße ausgestellte Ware zu betrachten, oder ein Gespräch zu führen, ist ein Passieren unter Einhaltung des Mindestabstands nicht mehr möglich.

Nachdem das SARS-CoV-2-Virus nach derzeitigen Erkenntnissen vor allem durch Tröpfcheninfektion und aufgrund der Inkubationszeit von mehreren Tagen regelmäßig unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen übertragen wird, ist gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen geeignet, eine Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren. Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und der mit dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verbundenen Wirkung wäre auch die bloße Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht in gleicher Weise effektiv. Weitere Plätze im Sinne des § 24 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV sind aktuell nicht ersichtlich.

Die Verhängung eines Alkoholverbotes auf bestimmten öffentlichen Plätzen ist nach § 24 Satz 2 Nr. 8 der 7. BaylfsMV ausdrücklich vorgesehen und soll verhindern, dass wirksame Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie z. B. die Einhaltung des 1,5 m-Abstandes zwischen Personen, nicht mehr konsequent eingehalten werden. Es ist unumstritten, dass der Konsum von alkoholischen Getränken enthemmende Wirkung entfaltet und somit die Eigenverantwortung und die Disziplin beim Einhalten grundlegender Infektionsschutzmaßnahmen nachhaltig reduziert. Erfahrungen der Stadt Schweinfurt bestätigen, dass sich insbesondere am Roßmarkt, am Georg-Wichtermann-Platz und im Châteaudun-Park teilweise auch größere Gruppen zu länger angelegtem Alkoholkonsum niederlassen. Die getroffene Regelung ist daher auch zur Verhinderung von solchermaßen enthemmten Ansammlungen dringend erforderlich, aber auch angemessen.

Die für die Kindertagesstätten und die Heilpädagogischen Tagesstätten vorgesehenen Maßnahmen gemäß Stufe 2 bzw. Stufe gelb des Rahmenhygieneplans für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten werden beibehalten. Die jeweiligen Stufen 3 bzw. rot werden nach Empfehlung des Gesundheitsamts Schweinfurt noch nicht in Kraft gesetzt. Grund hierfür ist, dass zum einen bislang noch kein SARS-CoV-2-positiver Fall in einer Kindertageseinrichtung aufgetreten ist.

Durch die Verpflichtung, in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie in Heilpädagogischen Tagesstätten feste Gruppen zu bilden, werden Kontakte zwischen den Kindern reduziert, was zu einer Eindämmung der unkontrollierten Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus sowie zur besseren Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten beiträgt. Die Infektionsgefahr für alle Kinder und das Personal wird zudem durch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Beschäftigten reduziert. Die Anordnung einer solchen Verpflichtung für Kinder ist nicht sachgerecht. Grundlage für die Bewertung dieser Maßnahme ist der Rahmenhygieneplan des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, der mit den Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und für Familie, Soziales und Arbeit abgestimmt wurde und der mit Wirkung zum 01.09.2020 in Kraft getreten ist. Dieser sieht die Anordnung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung für das Personal sowie die Bildung fester Gruppen bei Erreichen der Stufe 2 vor. Die Notwendigkeit der Maßnahme wurde durch das Gesundheitsamt festgestellt. Die Stufe 2 wird nach Empfehlung des Gesundheitsamts Schweinfurt noch nicht in Kraft gesetzt.

Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Horten und Mittagsbetreuungen verfolgt den gleichen Schutzzweck wie § 24 Satz 2 Nr. 1 der 7. BaylfsMV. Sie entspricht der Ankündigung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.10.2020, den Rahmenhygieneplan dergestalt zu ändern. Die obigen Ausführungen zu den Mund-Nasen-Bedeckungen gelten auch in diesem Fall.

Die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus kann vor allem auch durch einen Ausschluss von Besuchern bei Sportveranstaltungen und eine Reduzierung der erlaubten Personenzahlen bei Veranstaltungen, die üblicherweise nicht für ein beliebiges Publikum angeboten oder aufgrund ihres persönlichen Zuschnitts nur von einem absehbaren Teilnehmerkreis besucht werden, und bei nicht öffentlichen Versammlungen erreicht werden. Diese Maßnahme trägt in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Zum aktuellen Zeitpunkt stehen noch keine Impfung gegen den SARS-CoV-2 Virus sowie keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellt die Einschränkung für Zusammenkünfte größerer Personengruppen im privaten und öffentlichen Bereich für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung der zentralen Infrastruktur dar. Bei Zusammenkünften einer Vielzahl von Menschen, bei denen Einzelne Träger des Erregers sein können, ggf. ohne dies zu wissen, ist im Falle eines Ausbruchsgeschehens eine

Kontaktnachverfolgung nur noch sehr eingeschränkt möglich, insbesondere dann wenn keine Kontaktdatenerhebung stattfindet. Die Ausbreitung des Virus kann hierdurch gefördert werden. Dies gilt es zu verhindern.

Auch die Beschränkung der Teilnehmerzahl im Trainingsbetrieb im Breiten- und Amateursport trägt diesen Gegebenheiten Rechnung. Gerade im Sport ist zudem eine erhöhte Aerosol-Bildung zu beobachten, über die sich das SARS-CoV-2-Virus verbreitet. Beim gemeinsamen Training, insbesondere im Inneren, besteht die Gefahr, dass sich die Aerosole über lange Zeit in der Luft halten. Dies gilt insbesondere in der kälteren Jahreszeit, wenn die Temperaturen eine dauerhafte Belüftung von Trainingsräumlichkeiten nur eingeschränkt zulassen. Eine unkontrollierte Verbreitung ist beim Sport aber auch bei unbegrenzten Teilnehmerzahlen im Freien zu erwarten. Eine Beschränkung war daher sowohl für den Sportbetrieb im Inneren wie im Freien erforderlich und angemessen.

Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig. Sie tragen insbesondere dazu bei, vulnerable Personengruppen zu schützen. Diesem Ziel kommt aufgrund der Tatsache, dass zum aktuellen Zeitpunkt noch keine Impfung gegen den SARS-CoV-2-Virus sowie keine gesicherten und flächendeckenden Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen, eine besondere Bedeutung zu. Auch vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der Berufsfreiheit sowie der allgemeinen Handlungsfreiheit, sind die getroffenen Maßnahmen angemessen, da diese nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung stehen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus. Mildere als die hier getroffenen Regelungen sind zur Infektionseindämmung weder geeignet, noch sind diese ersichtlich. Insbesondere zeigt sich durch die weiter ansteigenden Fallzahlen, dass trotz der präsenten Gefahr der Infektion mit dem Virus bisher keine spürbare Veränderung im Verhalten der Bevölkerung eingetreten ist. Die ergriffenen Maßnahmen sind im Vergleich zu den bisherigen Regelungen auch erforderlich. In Anbetracht des überragenden öffentlichen Interesses an einer wirksamen Eindämmung des Infektionsgeschehens – vor allem im Hinblick auf die dauerhafte Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des lokalen Gesundheitssystems – sind sie auch angemessen.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Bußgeldbewehrung ergibt sich aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 i.V.m. Abs. 2 IfSG.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 23.10.2020

STADT SCHWEINFURT

Sebastian R e m e l é

Oberbürgermeister